

ETWAS VOM ÜBERHOLEN

von Landrichter Werner Kleffel

Die Frage des Überholens ist in der Kraftfahrzeugverkehrsordnung grundsätzlich für das gesamte Reichsgebiet einheitlich geregelt:

Der Kraftwagenführer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er dagegen rechts zu überholen und darf links nur dann vorbeifahren, wenn der Abstand zum rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, ist dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen. Nach dem Überholen darf erst dann wieder nach rechts gewendet werden, wenn der Überholte dadurch nicht gefährdet wird. Verboten ist das Überholen ohne weiteres an unübersichtlichen Wegestellen und dort, wo die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist. An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstände überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.

Die Vorschriften über das Überholen gehören trotz der an sich recht einfachen und verständlichen Formulierung im Grunde doch zu den schwierigsten, die der Kraftfahrer zu beachten hat. Die Rechtsprechung hat sich daher außerordentlich oft mit Anklagen zu befassen gehabt, in denen einem Kraftfahrer ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorgeworfen wurde.

Vorausgeschickt sei eine kurze Erläuterung, was unter „Überholen“ zu verstehen ist. Von einem Überholen kann nur dann die Rede sein, wenn der Führer mit der Absicht, an einem anderen Fuhrwerk vorbei zu fahren und ihm voran zu kommen, an dieses andere Fuhrwerk heranzufährt. Das Überholen beginnt zwar schon damit, daß das hintere Fahrzeug mit dem Einbiegen in die seitlich abweichende, dem Zwecke des Überholens dienende Fahrtrichtung beginnt. Immer aber ist eine Bewegung vorausgesetzt, die von der Absicht des Vorbeifahrens getragen wird, nicht aber eine Tätigkeit, die lediglich bezweckt, an ein anderes Fahrzeug heranzufahren und etwa neben ihm weiterzufahren.

Ein die Fahrbahn des Kraftfahrzeuges schneidender, auf ihr stehender oder entgegenkommender Wegebenutzer wird nicht „überholt“, sondern ihm ist „auszuweichen“.